

Entsch.-Sammlung d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 327/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wasył P [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

22

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die zwangsweise durchgeführte Verbringung des Klägers zur Arbeit nach Deutschland als solche keine Schädigung aus Gründen der Nationalität im Sinne von Art. VI EEG-Schluss sei. Wenn das Berufungsgericht damit hätte sagen wollen, daß durch die Zwangsverschickung und Zwangsarbeit allein niemals Entschädigungsansprüche begründet würden, so hätte es sich in Widerspruch gesetzt zu der Rechtsprechung des Senats. Danach sind die Zwangsverschickung und die Zwangsarbeit der Polen und Ostarbeiter in Deutschland während des zweiten Weltkriegs nicht ohne weiteres als schädigende Maßnahmen im Sinne des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, 3 EEG-Schluss ausgeschlossen, und die Zwangsverschickung und das Festhalten bedeuteten eine Mißachtung der Menschenrechte

(BGR RzW 1970, 567 Nr. 31). Das Berufungsgericht hat aber in diesem Zusammenhang auf die Darlegungen in dem landgerichtlichen Urteil verwiesen und sie sich damit zu eigen gemacht. Dort heißt es, daß bei der unter Zwang erfolgten Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte deren Nationalität gleichgültig gewesen sei; es sei den deutschen Arbeitseinsatzbehörden nur darauf angekommen, neuen Arbeitskräfte zu gewinnen. So seien nicht nur Polen, sondern auch Angehörige anderer in den deutschen Machtbereich gelangter Völker verhaftet und zur Arbeit nach Deutschland verschifft worden. Dabei handelt es sich um eine von dem Berufungsgericht übernommene tatsächliche Feststellung; der Hinweis in dem Landgerichtsurteil auf RzW 1961, 184 Nr. 32 ist nicht dahin zu verstehen, daß sich das Landgericht und das Berufungsgericht an die darin enthaltene Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse gebunden gesehen hätten. Die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BGG-Schlussatz ist mithin widerlegt. Einer weiteren Entscheidung darüber bedarf es nicht.

Das Berufungsgericht hat nicht als erwiesen angesehen, daß der Kläger während seines Zangsaufenthalts in Deutschland unter Umständen habe leben und arbeiten müssen, die eine Missachtung der Menschenrechte dargestellt hätten, und daß er sich durch eine menschenrechtswidrige Behandlung ein Tuberkuloseleiden zugezogen habe. Deshalb hat es auch insoweit die Voraussetzungen eines Anspruchs nach Art. VI BGG-Schlussatz verneint. Die Beschwerde wendet sich gegen die Beweiswürdigung und erhebt verfahrensrechtliche Einwendungen. So beanstandet sie, daß die Zeugen nicht nochmals vernommen worden seien, und daß der Antrag, den Kläger zu vernehmen,

dd

- 4 -

abgelehnt worden sei. Das Bundesentschädigungsgesetz habe über § 448 ZPO hinaus angeordnet, daß alle erforderlichen Beweise zu erheben seien. Diese Einwendungen betreffen, soweit sie nicht von vornherein unbegründet sind, die Beurteilung der Verhältnisse des Einzelfalles und rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht.

Die dafür nach § 219 Abs. 2 BEG erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Beschwerde des Klägers wird deshalb zurückgewiesen.

Mai

Wüstenberg